

1. Änderung vom 29. September 2022 der Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Friedhofes „Waldbegräbnis Gut Eckendorf“ in Leopoldshöhe vom 22. Februar 2018

Aufgrund von § 1 Absatz 8 und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 320), zuletzt geändert durch Art. 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) in Verbindung mit der Satzung und Benutzungsordnung für den Friedhof „Waldbegräbnis Gut Eckendorf“ in Leopoldshöhe, hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am 29. September 2022 folgende 1. Änderung der Entgeltordnung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof „Waldbegräbnis Gut Eckendorf“ vom 22. Februar 2018 beschlossen:

Artikel I

§ 4 –Entgelttarif- erhält folgende Fassung:

1. Bestattungsentgelte

Für die Herstellung der Graböffnung sowie das Verschließen des Grabes wird ein Entgelt von 450,00 Euro zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 80,00 Euro erhoben. Bei Beisetzungen an Samstagen beträgt die Gebühr 650,00 Euro zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 80,00 Euro.

2. Entgelte für die Überlassung von Begräbnisplätzen

2.1 Grabstätten für Einzelpersonen nach Festlegung durch den Träger für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren 650,00 Euro

2.2 Grabstätten auf Gemeinschaftsplätzen für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren

a. Kategorie 1 (rote Kennzeichnung) pro Grabstelle 950,00 Euro,

b. Kategorie 2 (orange Kennzeichnung) pro Grabstelle 800,00 Euro.

2.3 Grabstätten für Gruppen, Familien und Freunde (Erwerb des Nutzungsrechts für max. 10 Urnen um einen Baum oder Findling) für eine Nutzungsdauer von 40 Jahren

a. Kategorie 1 (hellgrüne Kennzeichnung) 10.500,00 Euro,

c. Kategorie 3 (blaue Kennzeichnung) 6.000,00 Euro.

2.4 Grabstätten an besonders gepflanzten Bäumen nach Wahl für eine Nutzungsdauer von 50 Jahren 12.500,00 Euro

2.5 Grabstätte auf dem Urnenfeld (ausgewiesene Fläche in Abteilung 5) für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren pro Grabstelle 450,00 Euro.

2.7 Beisetzung von kremierter Tiersache auf einer bestehenden Grabstelle in Abteilung 3 bis 3 Kilogramm Aschegewicht 375,00 Euro

2.8 Nutzungsverlängerung pro Grabstelle 500,00 Euro für 20 Jahre

Artikel II

Diese 1. Änderung der Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.